

Bundessozialgericht

- 8 RU 25/73 -

Beschluß in dem Rechtsstreit

(Italien),
Kläger, Revisionsbeklagter und
Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

Italien,

g e g e n

Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal,
Wuppertal 1, Viktoriastraße 21,

Beklagte, Revisionsklägerin und
Revisionsbeklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 22. August 1974 durch die Richter Dr. K a i s e r , S c h r o e d e r - P r i n t z e n und T h o m a s und die ehrenamtlichen Richter S c h u c h m a n n und D ü n g e l h o f f beschlossen:

1. Das Verfahren wird bis zur Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) über die nachstehende Auslegungsfrage ausgesetzt.
2. Der EuGH wird angerufen, vorab zu entscheiden, wie das Wort "unmittelbar" in Art. 56 Abs. 2 der Verordnung Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer auszulegen ist.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, der die italienische Staatsangehörigkeit besitzt und wieder in seiner Heimat lebt, bezog wegen der Folgen eines am 4. April 1962 in der Bundesrepublik Deutschland erlittenen Arbeitsunfalls bis zum Ablauf des Monats November 1965 Unfallrente von 20 v.H. der Vollrente. Seinen Antrag auf Wiedergewährung der Rente lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 12. Januar 1971 mit der Begründung ab, daß die Unfallfolgen sich nicht wesentlich verschlimmert hätten. Eine Ausfertigung dieses Bescheids übersandte die Beklagte dem Kläger mit Einschreibebrief gegen Rückschein. Auf diesem ist vermerkt, daß die Einschreibsendung am 26. Januar 1971 zur Post gegeben worden ist; nach dem Poststempel ist der Brief am 29. Januar 1971 ausgehändigt worden.

Mit einem an das Sozialgericht (SG) in Düsseldorf gerichteten Schreiben vom 5. Mai 1971, das am 19. Mai 1971 beim Istituto Nazionale per l' Assicurazione contro gli Infortuni sul Lavoro (I.N.A.I.L.) in Agrigento eingetroffen ist, von diesem an das SG Düsseldorf weitergeleitet und bei diesem am 9. Juni 1971 eingegangen ist, hat der Kläger durch seine Bevollmächtigten gegen den Bescheid "Einspruch" eingelegt. Das SG hat durch Urteil vom 21. Dezember 1971 die Klage abgewiesen, weil die Klagefrist von drei Monaten nicht eingehalten sei. Die Zustellung des Bescheides habe, obwohl es sich um eine Zustellung ins Ausland gehandelt habe, mittels eingeschriebenen Briefs gegen Rückschein erfolgen dürfen, weil nach Art. 56 Abs. 2 der Verordnung (VO) Nr. 4 zur Durchführung und Ergänzung der VO Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer (EWG-VO Nr. 4) die Ent-



- 3 -

scheidung dem Kläger unmittelbar mitzuteilen gewesen sei, so daß eine Zustellung nach § 14 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) nicht erforderlich gewesen sei.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen durch Urteil vom 10. Januar 1973 das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurückverwiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Die Klage sei entgegen der Auffassung des SG zulässig, weil die Klagefrist infolge nicht formgerechter Zustellung nicht in Lauf gesetzt worden sei. Die Beklagte, deren Zuständigkeit sich auf das Gebiet mehrerer Bundesländer erstreckte, sei eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie müsse daher ihre Bescheide nach den Vorschriften des VwZG zustellen. Nach dessen § 14 Abs. 1 werde im Ausland mittels Ersuchen der zuständigen Behörde des fremden Staates oder der in diesem Staat befindlichen konsularischen oder diplomatischen Vertretung des Bundes zugestellt. Dieses Zustellungsverfahren habe die Beklagte nicht gewählt. Eine Heilung dieses Zustellungsmangels sei im Hinblick auf § 9 Abs. 2 VwZG ausgeschlossen. Zwar bestimme Art. 56 Abs. 2 der EWG-VO Nr. 4, daß der zuständige Träger seine Entscheidung dem Antragsteller unmittelbar mitteile und eine Abschrift der Verbindungsstelle des Staates übersende, in dem der Antragsteller wohne. Daraus könne jedoch, entgegen der Rechtsprechung des Bayerischen LSG (Breithaupt 1970, 634), nicht geschlossen werden, daß jede Art der Bekanntgabe eines Bescheides an den Verletzten genüge, um die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

Klagefrist in Lauf zu setzen. Art. 56 Abs. 2 der EWG-VO Nr. 4 regelt nämlich lediglich, wem die Entscheidung mitzuteilen sei: nur insoweit gehe er dem innerstaatlichen Recht vor. Dagegen bestimmt er nicht, in welcher Form dies zu geschehen habe. Die Form der Mitteilung von Bescheiden werde von dem jeweiligen innerstaatlichen Verfahrensrecht geprägt. Sie sei davon abhängig, ob und welche Rechtsbehelfe gegeben seien und welche Anforderungen an die Rechtssicherheit gestellt würden. Daher sei die Rechtsauffassung des Bayerischen LSG, daß Art. 56 Abs. 2 der EWG-VO Nr. 4 dem § 14 VwZG wegen des Integrationsgedankens der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG) und des Bedürfnisses nach einer raschen Abwicklung der Feststellungsverfahren der Versicherungsträger vorgehe, nicht zutreffend. Dagegen spreche ferner, daß Bescheide bundesunmittelbarer Versicherungsträger selbst an Deutsche im Ausland und damit auch in den EG-Mitgliedstaaten nur nach § 14 VwZG zugestellt werden dürften, soweit nicht in zwischenstaatlichen Abkommen etwas anderes vereinbart sei. Deutsche im Ausland und ausländische Staatsangehörige in den EG-Mitgliedstaaten würden sonach gleich behandelt. § 75 Abs. 2 der EWG-VO Nr. 574/72 vom 21. März 1972 sei nicht anzuwenden, weil diese Verordnung erst am 1. Oktober 1972 in Kraft getreten sei; im übrigen decke sich diese Bestimmung im wesentlichen mit Art. 56 Abs. 2 der EWG-VO Nr. 4.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Der Kläger und die Beklagte haben dieses Rechtsmittel eingelegt.

Die Beklagte hält das erstinstanzliche Urteil und die mit ihm übereinstimmende Rechtsprechung des Bayerischen LSG für zutreffend. Die umständliche Handhabung des § 14 Abs. 1



- 5 -

VwZG werde überdies den modernen Erfordernissen im EG-Raum nicht mehr gerecht.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG zurückzuweisen,
hilfsweise,
unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Kläger hat sein Rechtsmittel nicht begründet und keine Prozeßanträge gestellt.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

II

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt u.a. davon ab, wie Art. 56 Abs. 2 der EWG-VO Nr. 4 auszulegen ist. Nach dieser Vorschrift teilt der zuständige Versicherungsträger seine Entscheidung dem Antragsteller unmittelbar mit, wenn ein im Hoheitsgebiet eines EG-Mitgliedstaats wohnender Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats eine Rente beansprucht; eine Abschrift übersendet er der Verbindungsstelle des Staates, in dem der Antragsteller wohnt. Demgegenüber weicht Art. 75 Abs. 2 der VO Nr. 574/72 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. März 1972 über die Durchführung der VO Nr. 1408/71



- 6 -

vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, insofern ab, als der zuständige Versicherungsträger seine Entscheidung "unmittelbar oder über die Verbindungsstelle des zuständigen Staates" mitteilt. Die VO Nr. 574/72 ist jedoch, wie das LSG zutreffend ausgeführt hat, erst am 1. Oktober 1972 in Kraft getreten und somit in der vorliegenden Streitsache nicht anwendbar. Allerdings könnte die ergänzende Fassung in Art. 75 Abs. 2 der VO Nr. 574/72 "oder über die Verbindungsstelle" - ebenso wie der auf die Verbindungsstelle verweisende Nachsatz in Art. 56 Abs. 2 der EWG-VO Nr. 4 - auf eine Auslegung hindeuten, daß eine unmittelbare Mitteilung der Entscheidung des Versicherungsträgers an den Antragsteller lediglich das Gegenstück zur Mitteilung über die Verbindungsstelle darstellt und es dem innerstaatlichen Recht des Mitgliedstaats überlassen bleibt, in welcher Form die Bekanntgabe der Entscheidung an den Antragsteller zu erfolgen hat.

Da eine Bekanntgabe des Verwaltungsakts an im Ausland wohnende Antragsteller durch Bedienstete des Versicherungsträgers (s. § 5 VwZG) aus praktischen Erwägungen kaum erfolgen wird, bedarf der Versicherungsträger indessen in der Regel einer anderen Institution, die für ihn die Mitteilung der Entscheidung an den Antragsteller besorgt; eine "unmittelbare" Mitteilung der Entscheidung im streng wörtlichen Sinn wird also in der Praxis kaum jemals erfolgen. Auch ist der Beklagten zuzugeben, daß eine Zustellung durch Vermittlung der zuständigen in- und ausländischen Postanstalten "unmittelbarer" und in der Regel erheblich schneller zum Ziel führen wird als wenn sie durch die in dem Mitgliedstaat errichtete diplomatische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 14 Abs. 1 VwZG), die sich meist der Hilfe von Behörden des Mitgliedstaats bedienen muß,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

erfolgt. Deshalb dürfte einer Zustellung durch die Post eher der Charakter einer "unmittelbaren" Mitteilung zukommen. Selbst wenn die Entscheidung nach der VO Nr. 574/72 über die beiderseitigen Verbindungsstellen dem Antragsteller mitgeteilt wird, wird er von dieser meist schneller Kenntnis erlangen als wenn die Entscheidung nach § 14 Abs. 1 VwZG zugestellt wird. Ein Nachweis dafür, daß der Antragsteller den Bescheid tatsächlich erhalten hat, ist auch bei einer Zustellung durch die Post mittels eingeschriebenen Briefs (§ 4 VwZG) in der Weise möglich, daß dem Absender auf Verlangen die Auslieferung mit einem Rückschein bestätigt wird (vgl. Nr. 6 Abs. 2 der Allgem. Verwaltungsvorschriften zum VwZG sowie § 31 der Postordnung); auf dem Rückschein ist ferner Raum für einen Vermerk des Absenders, wann er den Brief zur Post gegeben hat.

Da der Senat in dem vorliegenden Rechtsstreit als letzte Instanz entscheidet, ist ihm die Auslegung des Art. 56 Abs. 2 der EWG-VO Nr. 4 als einer Bestimmung des Gemeinschaftsrechts verwehrt (EuGH 15, 125, 135; 16, 1197; 1206); er ist vielmehr zur Anrufung des EuGH verpflichtet (Art. 177 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)